

ENTWURF
zur Mitgliederversammlung der
Sportgemeinschaft Deutscher Bundestag e.V. am 29.11.2018

Vergaberichtlinie

§ 1

Vergaberichtlinie der Sportgemeinschaft Deutscher Bundestag e.V.

Die nachfolgenden Regelungen dienen der wirtschaftlichen und transparenten Beschaffung von Leistungen und Dienstleistungen für die Sportgemeinschaft Deutscher Bundestag e. V.

- (1) Leistungen im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Liefer- und Dienstleistungen.
- (2) Leistungen im Rahmen des Übungsbetriebes (z. B. Übungsleiterhonorare) sind ausgenommen.

§ 2

Arten der Vergabe

Leistungen werden grundsätzlich im Wege des Wettbewerbs nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, wie nachstehend erläutert, vergeben. Es ist untersagt, Aufträge zu splitten, um die u. a. Regeln zu unterlaufen. Alle Unterlagen/Vorgänge müssen vollständig und nachvollziehbar sein.

- (1) Bei der Vergabe von Leistungen mit einem Wert bis zu 2.000 Euro im Einzelfall reicht es, entweder drei Angebote telefonisch oder aus dem Internet einzuholen und schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Bei der Vergabe von Leistungen ab einem Wert von 2001 Euro sind mindestens drei Firmen schriftlich zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei muss sichergestellt werden, dass mind. zwei Vorstandsmitglieder die eingegangenen Angebote bewertet und abgezeichnet haben. Es ist ebenso ein Preisspiegel zu erstellen, der alle Kriterien wie Leistungen und Preise gegenüberstellt und eine kurze Begründung für den Zuschlag enthält.
- (3) Anbieter, die sich in der Vergangenheit als nicht zuverlässig oder nicht geeignet gezeigt haben, können von den Vergabeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen werden.

§ 3

Leistungsbeschreibung

- (1) Die Leistung ist so zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und die Angebote miteinander verglichen werden können.
- (2) Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle die sie beeinflussenden Umstände/Gegebenheiten (Ort, Art, nähere Umstände, Personenzahl, Ziel der Veranstaltung) in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben.

§ 4

Preise

Leistungen sollen zu festen Preisen vergeben werden.

Die Dauer von „langfristigen Verträgen“ ist so zu wählen (max. 5 Jahre), das Preis- und Leistungsanpassungen nicht notwendig werden. Sollte dennoch die Notwendigkeit einer Preis- bzw. Leistungsanpassung an einem laufenden Vertrag vorkommen, ist diese nur in vom Vorstand zu genehmigenden Fällen gestattet. Der gesamte Vorgang ist lückenlos zu dokumentieren.

§ 5

Form und Frist der Angebote

- (1) Für die Bearbeitung und Abgabe der Angebote sind ausreichende Fristen vorzusehen.
- (2) Bei Vergabe von Leistungen bis 5.000 Euro kann von der Festlegung einer Angebotsfrist abgesehen werden.

§ 6

Inhalt der Angebote

- (1) Die Angebote müssen die Preise sowie die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.
- (2) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinnützige Bieter haben in den Angeboten jeweils die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Fehlt eine dieser Bezeichnungen im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

- (3) Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.
- (4) Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.
- (5) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Nachverhandlungen sind nur über Inhalte, nicht über Preise zulässig.
- (6) Die Gründe für die Zuschlagserteilung sind zu dokumentieren.

Sollten sich die vorgenannten Regelungen in der Praxis als nur bedingt geeignet erweisen, bleibt es dem Vorstand unbenommen entsprechende Anpassungen vorzunehmen.